

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren. Dazu ist u. a. auch erforderlich, dass rechtzeitige Ersatzbeschaffungen für Altfahrzeuge durchgeführt werden. Für den Projektbeschluss ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die Kosten für die Anschaffung des TLF 24/50 werden mit max. 310.000,00 € geschätzt. Ausgabeermächtigungen stehen im Haushaltsjahr 2003 Neuanschaffung von Feuerwehrfahrzeugen – in Form von Haushaltsausgaberesten zur Verfügung.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Vorlage zugestimmt.